VerkBl UE RegNr.: 2.3.99.32

Zulassungszahlenordnung der Universität Erfurt für das Sommersemester 2025 (ZZO UE SS 2025)

vom 15. November 2024

-1	4	กา	177	01	C	٠
- 1	1		w	v.i		

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren: [Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

> Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

VerkBl UE RegNr.: 2.3.99.32

Zulassungszahlenordnung der Universität Erfurt für das Sommersemester 2025 (ZZO UE SS 2025)

vom 15. November 2024

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curriculamormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Thüringer Kapazitätsverordnung – ThürKapVO -) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch § 45 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239, 240), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 29. August 2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2023 S. 1296) erlässt die Universität folgende Zulassungszahlenordnung; der in Senat hat diese Ordnung am 6. November 2024 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat diese Ordnung mit Erlass vom 05.12.2024, Aktenzeichen 1050-R4.4-5515/83-1-60458/2024 genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen*Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Universität Erfurt zum Sommersemester 2025 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Fachsemester									
Studiengang	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Internationale Beziehungen										
B-Hauptfach	0	113	0	113	0	119				
Lehr-/Lern- und Trainingspsyc	chologie	<u>1</u>								
B-Hauptfach	0	60	0	43	0	78				
<u>Primarpädagogik</u>										
B-Hauptfach:	0	310	0	310	0	310				
Sport- und Bewegungspädagog	<u>ik</u>									
B-Nebenfach:	0	39	0	34	0	39				

§ 2

 $\S 3$

Diese Ordnung tritt am 15. Januar 2025 in Kraft und am 15. Juli 2025 außer Kraft.

Der Präsident der Universität Erfurt

⁽¹⁾ In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden sich Bewerbende in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (ThürStudienplatzVVO) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020 S. 322) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Universität Erfurt aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

⁽²⁾ In den Studiengängen, die an der Universität Erfurt eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.